

Für welche Schulungen erhalten MAV - Mitglieder Dienstbefreiung?

MVG § 19 (3): Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs ... zu gewähren.“

Inhalt der Schulungen kann alles sein, was zum Aufgabenbereich einer MAV gehört. Die Inhalte sind nicht beschränkt auf Kenntnisse rechtlicher Art, sondern können sich auch auf spezielle Sachthemen (z. B. Personalplanung, Betriebswirtschaft) beziehen.

Was für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, ergibt sich aus

- den gesetzlichen Aufgaben der MAV nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte nach dem MVG können von der MAV nur wahrgenommen werden, wenn diese die notwendigen Kenntnisse hat.
- den konkret anstehenden Problemen in der Einrichtung (z.B. in Ausschüssen in der Dienststelle).

Zu den für die MAV Arbeit erforderlichen Kenntnissen gehören unter anderen in jedem Fall:

- allgemeine Grundlagen- sowie Spezialwissen im Bereich des MVG
- Kenntnisse des allgemeinen Arbeitsrechts sowie des Arbeitsvertragsrecht (AVR)
- Kenntnisse des Arbeitsschutzrechtes (KschG, MschG, SchwbhG etc.)
- Fragen des betrieblichen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Fragen der Personalplanung
- Fragen der Vermögensbildung
- betriebsorganisatorische Fragen
- Fragen der Einführung und Anwendung von Datenverarbeitungssystemen und der Computertechnik,
- Fragen des Datenschutzes im Betrieb sozialversicherungsrechtliche Fragen

Die MAV - Mitglieder sind allerdings nicht nur auf die Vermittlung von Grundkenntnissen beschränkt, sondern haben auch Anspruch auf Vertiefung und Ergänzung ihrer Kenntnisse.

Die arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlichen Fortbildungen der AGMAV sind für die Arbeit eines jeden MAV - Mitglieds unerlässlich. Aber auch Schulungsangebote in anderer Trägerschaft, vor allem die von den Gewerkschaften, mit für die Arbeit erforderlichen Inhalten sind durch den o.g. Anspruch gedeckt.

Wer bzw. wieviele MAV - Mitglieder dürfen Schulungen besuchen?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die MAV ihre Beschlüsse als Gremium fasst, in dem alle MAV-Mitglieder gleichberechtigt sind. Alle Mitglieder müssen insofern in der Lage sein, in gleichberechtigter Weise am Willens- und Meinungsbildungsprozess innerhalb der MAV teilnehmen zu können. Hierfür braucht jedes MAV-Mitglied einen gewissen Standard an Grundkenntnissen. Der Arbeitgeber kann nicht verlangen, dass sich ein MAV Mitglied seine Kenntnisse über andere Mitglieder erwirbt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Anspruch auf breitere und intensivere Schulung. Insbesondere sind für diese Funktionen Kenntnisse in Sitzungsleitung und Gesprächsführung unerlässlich.

Wer bestimmt, welche MAV-Mitglieder an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und wer legt den Zeitpunkt fest?

Die Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie die Entscheidung, welche MAV - Mitglieder an Schulungen teilnehmen obliegt allein der MAV. Sie entscheidet durch Beschluss. Allerdings ist die MAV in ihrer Entscheidungskompetenz nicht völlig frei, vielmehr hat sie diese nach pflichtgemäßen Ermessen auszuüben. Insbesondere hat die MAV auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen. An das Vorliegen dienstlicher Notwendigkeiten sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn dienstliche Gegebenheiten den zwingenden Vorrang vor einer Dienstbefreiung des MAV- Mitglieds zu Schulungszwecken haben, liegen dienstliche Notwendigkeiten vor, die eine zeitweise Rückstellung von MAV-Mitgliedern an Fortbildungen rechtfertigen. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass eine Schulung völlig unterbleibt. Die MAV ist gehalten die Schulungsteilnahme so zu legen, dass sie in möglichst geringem Maße zu einer Störung oder Beeinträchtigung des dienstlichen Geschehensablaufs führt.

Mitteilung der Teilnehmer, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung an den Dienstgeber

Der Dienstgeber ist von der beabsichtigten Teilnahme des betreffenden MAV-Mitglieds und der zeitlichen Lage der Schulungs- und Bildungsveranstaltung rechtzeitig zu unterrichten. Rechtzeitig heißt in diesem Fall, dass er in die Lage versetzt werden muss, zu prüfen, ob die dienstlichen Notwendigkeiten ausreichend berücksichtigt sind und ob die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlich ist. Der Dienstgeber hat, falls er die Erforderlichkeit oder die dienstliche Notwendigkeit für nicht ausreichend berücksichtigt hält, zur Klärung der Frage den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Dienstbefreiung der MAV-Mitglieder bei Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung

Anders als nach staatlichem Recht besteht für die MitarbeitervertreterInnen ein Anspruch auf Teilnahme an Schulungsveranstaltungen nur in zeitlich begrenztem Maß - nämlich für 3 Wochen pro Amtsperiode bzw. 4 Wochen in der ersten Amtsperiode.

Für die Teilnahme an einer Schulung erhält das MAV-Mitglied Dienstbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs. Die MAV-Mitglieder haben also Anspruch auf die Vergütung, die ihnen zustünde, wenn sie -statt an der Schulung teilzunehmen- in der Dienststelle weitergearbeitet hätten. Es gilt das Lohnausfallprinzip. Hieraus folgt, dass in den Fällen in denen eine Schulung außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt wird, insoweit kein Anspruch auf Vergütung besteht. Dies trifft insbesondere teilzeitbeschäftigten MitarbeitervertreterInnen die für MAV-Schulungen regelmäßig ihre Freizeit einsetzen müssen. Für die Teilnahme an Schulungen, die außerhalb ihrer Arbeitszeit stattfinden, erhalten sie auch keinen Freizeitausgleich. Diese Regelung, die vom Bundesarbeitsgericht und letztendlich auch vom Europäischen Gerichtshof für rechtmäßig

erklärt wurde, wirkt jedenfalls in der Praxis frauendiskriminierend und trägt sicherlich nicht dazu bei, den Anteil an Teilzeitbeschäftigten in der MAV zu erhöhen.

Kosten der Fortbildung / Reisekosten

Die Aufwendungen, die den einzelnen MAV-Mitgliedern durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entstehen, sind von der Dienststelle nach § 30 Abs. 2, 4 MVG zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten, die Kosten für Übernachtung und Verpflegung wie auch anfallende Kurs- oder Teilnehmergebühren.

Auszug aus: AGMAV-Mitteilungen Nr. 75, 2001